

2. Sämtliche Arbeitgeber, die mehr als 10 Personen beschäftigen, sind verpflichtet, schwerbeschädigte Personen zu beschäftigen, wobei auf 10 Beschäftigte ein Schwerarbeitsbehinderter entfällt. Zahlen unter 5 bleiben unberücksichtigt.

Bei besonders gelagerten Fällen, in denen es die Struktur des Betriebes notwendig macht, sind begründete Anträge auf Herabsetzung des Prozentsatzes an den Magistrat der Stadt Berlin — Abteilung für Arbeit — zu richten.

3. Die Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der §§ 2, 5 bis 9 der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 20. Dezember 1945 für das Hauptamt für Arbeitseinsatz und für die Arbeitsämter ergeben, werden im Auftrage des Magistrats der Stadt Berlin, Hauptamt für Arbeitseinsatz und Hauptamt für Sozialwesen, von der Versicherungsanstalt Berlin — Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte — wahrgenommen.

Die Abteilung für Arbeit hat gegenüber der Hauptabteilung Berufsfürsorge in bezug auf die Vermittlung der Schwerarbeitsbehinderten direkte Anweisungsbefugnisse.

Teilbeschädigte im Sinne der Ziffer 3 der Anordnung der Alliierten Kommandantur werden in

der Regel durch die allgemeine Arbeitsvermittlung erfaßt und eingesetzt.

Alle Meldungen, Anträge usw. sind an die Versicherungsanstalt Berlin, Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte, Berlin SW 68, Neue Grünstraße 18, II, zu richten.

4. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 und der Änderungen vom 13. Februar 1924, vom 8. Juli 1926 und vom 23. Dezember 1926 sind, soweit sie mit der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 20. Dezember 1945 nicht in Widerspruch stehen, weiterhin entsprechend anzuwenden, wobei die Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte der Versicherungsanstalt Berlin an die Stelle der Hauptfürsorgestelle tritt.

Berlin, den 16. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Hauptamt für Sozialwesen  
Dr. Schellenberg  
Abteilung für Arbeit  
Jendretzky

## Polizei

### Räude bei Pferden

In den Pferdebeständen des Fuhrhalters Walte D a m r o w, Berlin N 20, Dronthelmer Straße 19, ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden.

Die in den Pferdebeständen des Erich von Gross, Berlin N 20, Koloniestraße 130, ausgebrochene Räude ist erloschen.

Berlin, den 9. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

### Ausbruch der Räude

In den folgenden Pferdebeständen ist die Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt worden:

1. Willy E i t s c h b e r g e r, Wohnung: Berlin O 17, Beymestraße 7; Stall: Berlin O 17, Caprivistraße 9.
2. Reinhold S c h m i d t, Berlin O 112, Gabelsberger Straße 13.
3. Otto R e i h e r, Berlin O 17, Müncheberger Straße 24.
4. Otto L e h m a n n, Wohnung: Berlin O 17, Am Ostbahnhof 3; Stall: Berlin O 17, Rüdersdorfer Straße 38.
5. Adolf B e c k e r, Wohnung: Berlin O 17, Friedrichsfelder Straße 18; Stall: Berlin O 17, Friedrichsfelder Straße 34.

Die Sperrmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, §§ 246 bis 258.

Berlin, den 11. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

### Schneebeseitigung in den Straßen des Stadtgebietes Berlin

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 27. November 1945 über die Beseitigung von Schnee und Eis und die Bestreuung der Gehbahnen mit ab stumpfenden Mitteln gebe ich bekannt:

Zur Sicherstellung der reibungslosen Durchführung aller lebenswichtigen und notwendigen Transporte sind die Einwohner des Stadtgebietes Berlin verpflichtet, im Bedarfsfälle bei der Beseitigung von Schnee und Eis von Fahr- und Gehbahnen in den Hauptverkehrsstraßen und in den Nebenstraßen Hilfe zu leisten.

Berlin, den 12. Januar 1946.

Der PaIr/eipräsident

### Ausbruch der Räude

Unter den Pferdebeständen

1. des Fuhrherm Alfred H a f e m e i s t e r, Berlin-Spandau, Seegefelder Straße 84;
2. des Kaufmannes Kurt M ü l l e r, Berlin-Spandau, Schönwalder Allee Ecke Kohenzollemering;
3. des Molkereibesitzers Paul V o i g t, Berlin SO 36, Naunynstraße 54 a

ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden.

Die gemäß Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 §§ 246 bis 258 zu verhängenden Sperrmaßnahmen sind angeordnet worden.

Berlin, den 15. Januar 1946.

Der Polizeipräsident